

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach über die Zusammenarbeit zur Sicherstellung des schulischen Weiterbildungsangebots in Mönchengladbach durch das Weiterbildungskolleg – Abendgymnasium – des Kreises Viersen<sup>(Fn 1)</sup>**

Zwischen  
dem Kreis Viersen  
vertreten durch den  
**Landrat**

**Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen**

und

der Stadt Mönchengladbach  
vertreten durch den  
**Oberbürgermeister**

**Stadt Mönchengladbach, Rathausplatz 1, 41061 Mönchengladbach**

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Wirkung zum 01.08.2016 geschlossen:

**Präambel**

Die Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs mit der Möglichkeit des nachträglichen Erwerbs von Schulabschlüssen und höherer Qualifizierung sind ein bedeutsamer Bestandteil eines differenzierten örtlichen Bildungsangebotes. Mit dem Ziel der Sicherstellung des wohnortnahen Angebotes für die Bildungsgänge der Abendrealschule und des Abendgymnasiums schließen die Stadt Mönchengladbach und der Kreis Viersen nachfolgende Vereinbarung und verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Über die Entwicklung der Schulen tauschen sie sich regelmäßig aus.

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

1. Die Parteien vereinbaren, dass das Weiterbildungskolleg – Abendgymnasium - des Kreises Viersen im Schulgebäude Brunnenstraße 230, 41069 Mönchengladbach oder in entsprechenden Ersatzräumen, Kurse zur Erlangung des Hauptschul- und Sekundarabschlusses, der Fachoberschulreife sowie der Vorbereitung auf die Fachhochschulreife auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs in der jeweils geltenden Fassung durchführt. Es handelt sich dabei um eine delegierende Vereinbarung gemäß § 23 Abs.1, 1. Alternative GkG NRW.
2. Die Stadt Mönchengladbach stellt die Räumlichkeiten Brunnenstraße 230, 41069 Mönchengladbach hierfür zur Verfügung.

## 2

**Personelle Voraussetzungen**

1. Das Weiterbildungskolleg – Abendgymnasium – des Kreises Viersen stellt die Lehrkräfte und ist verantwortlich für den schulfachlichen Bedingungsrahmen.
2. Der Stadt Mönchengladbach wird ein Informationsrecht bei der Übertragung von Leitungsverantwortung auf Lehrpersonal an der Dependance eingeräumt.
3. Bei Bedarf findet auf Einladung des Kreises Viersen bzw. der Stadt Mönchengladbach ein Informations- und Abstimmungsgespräch statt, an dem zwei Vertreter des Schulträgers, zwei Vertreter der Stadt Mönchengladbach, die Schulleitung des Weiterbildungskollegs – Abendgymnasium – des Kreises Viersen sowie ein Vertreter der Dependance Mönchengladbach teilnehmen.
4. Die Stadt Mönchengladbach stellt den ordnungsgemäßen Betrieb des Schulsekretariats und des Hausmeisterdienstes (einen Hausmeister [Vollzeit] und eine Schulsekretärin [Teilzeitkraft maximal bis zu 19,5 Std/wtl.] bzw. Vertretungskräfte) sicher. Die Stadt Mönchengladbach verpflichtet sich, auf das von ihr für die Schule beschäftigte Personal (Hausmeister und Schulsekretärin) dergestalt einzuwirken, dass die Ausführung der für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb erforderlichen Leistungen sichergestellt wird.

## § 3

**Räumliche und sachliche Voraussetzungen**

1. Die Stadt Mönchengladbach stellt die allgemeinen Unterrichtsräume sowie die eventuell benötigten Fachräume im Schulgebäude Brunnenstraße 230, 41069 Mönchengladbach zur Verfügung. Die Stadt Mönchengladbach ist berechtigt, im Bedarfsfall - außerhalb der festgesetzten Unterrichtszeiten - die allgemeinen Unterrichtsräume für eigene Zwecke zu nutzen.
2. Die Stadt Mönchengladbach behält sich vor, bei geringer werdender Inanspruchnahme des Weiterbildungskollegs – Abendgymnasium – des Kreises Viersen, das Schulgebäude Brunnenstraße 230, 41069 Mönchengladbach für andere Vorhaben zu nutzen. Die Stadt Mönchengladbach stellt dann jedoch entsprechende, zur Durchführung des Unterrichts geeignete Räume in anderen Gebäuden für das Weiterbildungskolleg zur Verfügung. Dies erfolgt in enger Absprache zwischen den Vertragsparteien sowie der Schulleitung.
3. Das derzeit vorhandene bewegliche Mobiliar aller Unterrichts-, Fach- und Verwaltungsräume steht mit Wirkung zum 01.08.2016 dem Kreis Viersen unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung. Kosten für eine weitergehende Ausstattung, Ergänzung oder Ersatz des Mobiliars der vorgenannten Räume übernimmt ab 01.08.2016 vollumfänglich der Kreis Viersen. Der Kreis Viersen informiert die Stadt Mönchengladbach jährlich, jeweils zum 30.11. über Abgänge bzgl. des vorhandenen Inventars.

Durch den Kreis Viersen erworbene Gegenstände verbleiben in seinem Eigentum.

4. Die Anbindung und der Betrieb des Schul-IT-Netzwerkes (Verwaltungsnetz - pädagogisches Netz, evtl. Auftragserteilung an Fremdfirmen) obliegt dem Kreis Viersen, der auch die hierdurch entstehenden Kosten trägt. Dabei darf die vorhandene Infrastruktur genutzt und eingebunden werden. Sofern durch Erweiterung oder Verbesserung des Netzes Eingriffe in die Gebäudesubstanz erforderlich werden, geschieht dies mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Mönchengladbach.
5. Weiterhin stellt der Kreis Viersen der Stadt Mönchengladbach, beginnend mit dem Haushaltsjahr, in welchem die Schülerinnen und Schüler der neuen Dependance dem Kreis

Viersen zugerechnet werden, jährlich 2/3 der jeweils geltenden Schulpauschale je Schüler/in für die in Mönchengladbach unterrichteten Schüler/innen zur Verfügung. Der Betrag dient dem Ausgleich der in § 4 genannten Kosten.

6. Die Zahlung des Betrages wird in einer Summe zum 30.06. jeden Jahres fällig.

#### **§ 4 Betriebskosten**

1. Die Bereitstellung und Gebrauchsüberlassung der für den Unterrichtsbetrieb des Weiterbildungskollegs – Abendgymnasium – des Kreises Viersen benötigten Räume nach § 3 erfolgt kostenlos durch die Stadt Mönchengladbach. Der Kreis Viersen verpflichtet sich, bei den Betriebskosten entsprechend sparsam umzugehen.
2. Der Kreis Viersen als Schulträger übernimmt die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung aller Kurse und die in § 3 Nr. 3 genannten Kosten mit Ausnahme der Kosten für die folgenden Leistungen:
  - a. Reinigungs- und Pflegekosten; Instandsetzung-, Energie- und Versicherungs-kosten für das Schulgebäude Brunnenstraße 230, 41069 Mönchengladbach oder entsprechender Ersatzräume;
  - b. Kosten für einen Hausmeister (Vollzeit), dessen Vertreter oder die Ersatzperson für den Einsatz in der Zeit der Unterrichtsstunden des Weiterbildungskollegs – Abendgymnasium – des Kreises Viersen und der notwendigen Zeit vor und nach den Unterrichtsveranstaltungen.
  - c. Kosten für die Schulsekretärin (Teilzeitkraft maximal bis zu 19,5 Std) des Weiterbildungskollegs – Abendgymnasium – für den Teilstandort Brunnenstraße 230, 41069 Mönchengladbach, deren Vertreterin oder Ersatzperson.

Die für die vorstehenden Leistungen (Ziff. 2 a, b und c) entstehenden Kosten trägt die Stadt Mönchengladbach.

#### **§ 5 Beratung und Anmeldung**

Die Beratung und Anmeldung für die Semester erfolgt entweder am Hauptstandort des Weiterbildungskollegs – Abendgymnasium – des Kreises Viersen oder wahlweise für Schüler/Schülerinnen der Dependance "Brunnenstraße 230, 41069 Mönchengladbach" im dortigen Sekretariat.

#### **§ 6 Organisation, Durchführung des Unterrichts**

Der Unterricht findet in der Regel an fünf Tagen in der Woche (montags bis freitags) in Form von Vor-/ Nachmittags- sowie Abendkursen statt. Änderungen bzw. Erweiterungen werden entsprechend den Bedürfnissen der Studierenden einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern geregelt.

**§ 7  
Kündigung**

1. Eine Kündigung dieses Vertrages ist mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schuljahresabschluss (31.07. jeden Jahres) in schriftlicher Form möglich.
2. Die Fortführung der im Schulgebäude "Brunnenstraße 230, 41069 Mönchengladbach" oder entsprechenden Ersatzräumen begonnenen Semester ist bis zu deren Auslaufen sicherzustellen.

**§ 8  
Schlussbestimmungen**

1. Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mönchengladbach als Sitz der Dependance.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Viersen, den 12. Juli 2016

Mönchengladbach, den 01. Juli 2016

Für den Kreis Viersen

Für die Stadt Mönchengladbach

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

gez.  
Reiners  
Der Oberbürgermeister

gez.  
Schabrich  
Kreisdirektor

gez.  
Dr. Fischer  
Beigeordneter

## Genehmigung

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.02.12.08.05 und 48.02.12.08.14.

Düsseldorf, den 21. Juli 2016

Der Kreis Viersen und die Stadt Mönchengladbach haben am 01.07. / 12.07.2016 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Sicherstellung des schulischen Weiterbildungsangebots in Mönchengladbach durch das Weiterbildungskolleg – Abendgymnasium – des Kreises Viersen abgeschlossen. Mit Schreiben des Kreises Viersen vom 14.07.2016 und der Stadt Mönchengladbach vom 11.05.2016 wird die Genehmigung der o.g. Vereinbarung beantragt.

Gemäß § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) ist die Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Das Dezernat 31 der Bezirksregierung Düsseldorf hat sein Einvernehmen zum Abschluss der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erklärt.

Gemäß § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 GkG NRW in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die o.g. öffentliche-rechtliche Vereinbarung vom 01.07. / 12.07.2016.

Im Auftrag  
W e n z e l

## Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 2016, Nr. 30 vom 28.07.2016, S. 289